

# Satzung des „Afrika e.V. Münster“

Stand: 22.05.2006

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Die Vereinigung trägt den Namen „Afrika e.V.“ Münster
2. Sitz des Vereins ist Münster
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Weltfrieden, Demokratie und setzt sich für die Grundlagen der Menschenrechte, insbesondere der afrikanischen Völker ein. Zweck des Vereins ist auch die Förderung der internationalen Gesinnung, die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und die Förderung der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe und des Umweltschutzes. Zweck des Vereins ist, die Freundschaft und Zusammenarbeit sowie die Beziehung zwischen Deutschen und Afrikanern besonders zu pflegen und zu fördern.

2. Der Verein strebt die Zusammenarbeit aller Afrikaner und deren Organisationen, sowie anderer Organisationen an, die sich für Frieden und Menschenrechte der afrikanischen Völker einsetzen.
3. Die Förderung und Bewahrung der afrikanischen Sprachen, Kultur, Kunst, Literatur und Geschichte sind auch Bestandteile des Vereins.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Münster e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder

kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Vorstandsbeschluss folgt.
2. Die Mitgliedschaft kann fristlos zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund, z.B. Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungsunfähigkeit oder unehrenhaftes Verhalten vorliegt. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
4. Der jährliche Beitrag beträgt zur Zeit 30,- Euro für Studenten, Arbeitslose und Asylbewerber 15,-Euro (nach Vorlage des Studentenausweises, Asylbescheids oder der Arbeitslosenbescheinigung).

Die Beiträge sind jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres durch bargeldlose Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen. Rückständige Beiträge können, (nach vorheriger Mahnung) durch Vollversammlungsbeschluss, zum Ausschluss aus dem Verein führen.

5. Die Höhe des Beitrages kann in der jährlichen Mitgliederversammlung bei Bedarf neu festgelegt werden. Jede Änderung muss den Mitgliedern schriftlich angezeigt werden.
6. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:  
Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens vier Wochen vorher, einzuladen sind.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, insbesondere des Kassierers, die Entlastung des Vorstandes und die Wahl eines neuen Vorstandes. Des weiteren sollen die Ziele des nächsten Jahres festgelegt werden.
3. Alle Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Alle Abstimmungen sollen „per Akklamation“ durchgeführt werden, es sei denn, es wird schriftliche/geheime Abstimmung beantragt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.
5. Der Vorstand (mindestens 3/5 des Vorstandes) kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder das fordert.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.
  - 1) 1. Vorsitzende(r)
  - 2) 2. Vorsitzende(r)
  - 3) Schriftführer(in)
  - 4) Kassierer(in)
  - 5) Kulturwart(in)

Für besondere Projekte kann der Vorstand ein oder mehrere Mitglieder des Vereins mit der Planung und Durchführung beauftragen.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gesetzliche Vertreter des Vereins. Der Vorstand trifft sich bei Bedarf, mindestens aber jeden Monat. Er ist berechtigt, Vollmachten zum Zwecke der Vereinsarbeit zu erteilen. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.

## § 7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Kassenprüfer können nur zweimal wiedergewählt werden.

2. Die Kassenprüfer prüfen zweimal im Jahr die Kasse und die Kassenbücher und berichten hierüber in der Mitgliederversammlung, ggf. schlagen sie in der Versammlung die Entlastung des Kassierers vor.

## § 8 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder schädigt es das Ansehen des Vereins, so kann der Vorstand den Ehrenrat anrufen.
3. Der Ehrenrat kann eine Verwarnung oder den Ausschluss aussprechen. Bei Ausschluss kann der Betroffene die Mitgliederversammlung um Entscheidung anrufen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen

werden. Die Mitglieder sind vorher schriftlich auf eine Satzungsänderung hinzuweisen.

## § 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

## §11 Allgemeines

Für die in dieser Satzung fehlenden Punkte gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).